

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Erdmannhausen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Verbindung mit § 15 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Erdmannhausen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 13,00 EUR.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwegesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwegesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 100 EUR gewährt

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Grundausbildung	200 EUR
Truppführerlehrgang	100 EUR
Maschinenlehrgang	100 EUR
Sprechfunklehrgang	50 EUR
Jugendgruppenleiterlehrgang	100 EUR

Für den Übungsdienst wird pro Übung eine Entschädigung von 5 EUR gewährt.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 100 EUR gewährt.

(4) Für Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu 4 Stunden wird die Übungsentschädigung analog eines Übungsdienstes ausbezahlt. Für die Dauer von über 4 Stunden wird eine Pauschale von 16 EUR ausbezahlt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1200 EUR
1. Stellvertretender Kommandant	500 EUR
2. Stellvertretender Kommandant	500 EUR
Gerätewart	430 EUR
Sonstige Gerätewartung	770 EUR
Zugführer	60 EUR
1. Maschinist	50 EUR
Gruppenführer	50 EUR
Jugendfeuerwehrwart	250 EUR
Stv. Jugendfeuerwehrwart	150 EUR
Jugendgruppenleiter je	90 EUR
Kinderfeuerwehrleiter	100 EUR
Stv. Kinderfeuerwehrleiter	50 EUR
Spielmanszugleiter	125 EUR
Stv. Spielmanszugleiter	75 EUR
Kassier	140 EUR
Schriftführer	50 EUR
Pressesprecher	200 EUR

Für die Mannschaftskasse erhält die Feuerwehr einen Zuschuss von 6000 EUR jährlich.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Erdmannhausen vom 30.07.2015 außer Kraft.

Erdmannhausen, 22.03.2018

Birgit Hannemann
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.